

ALLGEMEINE AUKTIONSBEDINGUNGEN („AAB“)

für VERKÄUFER (B2B)

für die Online-Auktions-Plattform MidnightDeal.com

der SST Touristik Vertrieb GmbH

Blumauerstraße 7

4020 Linz – Austria

FN 304668 t

1. Geltungsbereich der AAB

Die folgenden Allgemeinen Auktionsbedingungen („AAB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer einerseits und

- der SST Touristik Vertrieb GmbH („Provider“) andererseits aus der Platzierung von Auktionsgütern auf der Online-Auktions-Plattform und
- dem Käufer (= Bieter/Konsumenten) andererseits aus der Ersteigerung und dem Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen (im Folgenden kurz „Produkt“) über die Online-Auktions-Plattform.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AAB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden

selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Provider hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB des Verkäufers widerspricht der Provider ausdrücklich. Änderungen der AAB werden dem Verkäufer rechtzeitig vorab bekannt gegeben und gelten – mit Wirkung ab dem angegebenen zukünftigen Tag – als vereinbart, wenn er den angezeigten Änderungen nicht schriftlich (E-Mail oder Telefax genügt) binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Verkäufer in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Teilnahme an der Versteigerung

1. Der Provider lädt den Verkäufer ein, sich mit seinen Waren und Dienstleistungen („Produkte“) an der Online-Auktion über die Online-Auktions-Plattform des Providers zu beteiligen; diese Einladung ist freibleibend und unverbindlich. Als Verkäufer sind ausschließlich Unternehmer zugelassen.
2. Der Verkäufer garantiert dem Provider, dass das Auktionsgut verfügbar ist, gehandelt und beworben werden darf und keinen Handels- oder Werbebeschränkungen unterliegt.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, werden je Auktionsgut 4 Auktionen in der Dauer von 5 bis 7 Tagen veranstaltet.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich (bei Brutto-Raten-Abkommen), einen Mindestpreis und einen Ausrufungspreis für sein Auktionsgut anzugeben; diese Preise sind für den Provider bindend.
5. Der Verkäufer garantiert, dass der Ausrufungspreis für den gesamten Auktionszeitraum der günstigste öffentlich verfügbare Preis ist. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmung ist der Provider berechtigt, die Preise auf den günstigsten öffentlich verfügbaren Preis (=günstigster verfügbarer Preis - € 5,00) anzupassen.
6. Darüber hinaus ermöglicht der Provider den Nutzern, auch Gebote unter dem Mindestpreis abzugeben, die vom Verkäufer angenommen werden können. Diesfalls kommt der Vertrag durch ausdrückliche Annahme des Gebots (und nicht durch Zuschlag) zustande.

7. Der Provider ist berechtigt, das Angebot des Verkäufers zur Teilnahme an der Auktion (auch teilweise hinsichtlich einzelner Auktionsgüter) ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Bereitstellung von Anzeigeninhalten zum Auktionsgut

1. Der Verkäufer hat die Anzeigeninhalte zum Auktionsgut (z.B. Lichtbilder, Texte, Grafiken etc.; im Folgenden kurz „Anzeigeninhalte“) in den vom Betreiber vorgegebenen Formaten fristgerecht, mängelfrei und vollständig bereitzustellen. Er ist verpflichtet, die vom Provider abgefragten Daten zum Auktionsgut vollständig und richtig anzugeben.
2. Der Verkäufer trägt bis zum Einlangen auf den Servern des Providers die Gefahr der Veränderung und des Verlustes von Anzeigeninhalten am (elektronischen) Kommunikationsweg.
3. Der Verkäufer garantiert, dass die zu verbreitenden Inhalte zum Auktionsgut keine Rechte Dritter, insb. Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Kennzeichen-, Marken- und Designrechte, oder geltende Rechtsnormen, insb. das UWG, das UGB, das MedienG oder das StGB, verletzen. Er garantiert weiters, sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und ein Rechteclearing vorgenommen zu haben. Soweit Inserenten von generellen Werbebeschränkungen betroffen sind (zB Arzneimittel, Tabakwaren, Alkohol, Glücksspiel) oder spezifische gesetzliche Auflagen für den Inhalt von Anzeigen bestehen (zB gemäß GIBG, EAVG, Immobilienmaklerverordnung), sind Unternehmer zu entsprechend erhöhter Sorgfalt hinsichtlich Gestaltung und Kontrolle übermittelter Sujets verpflichtet.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Provider bzw. die jeweiligen Medieninhaber sowie deren Organe und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer beauftragten Auktionseinschaltung ergeben, vollständig schad- und klaglos zu halten.
5. Mit der Übermittlung des Inhaltes zum Auktionsgut räumt der Verkäufer dem Provider das nicht ausschließliche Nutzungsrecht ein, diese Inhalte zeitlich und räumlich unbeschränkt zu verbreiten,

zu ändern, zu bearbeiten, zu veröffentlichen und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Die Rechteinräumung umfasst auch das Recht, die Inserate zu Werbezwecken zu nutzen. Ein Anspruch des Verkäufers darauf besteht jedoch nicht.

4. Rechte und Pflichten des Providers

1. Der Provider ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, übermittelte Inhalte zu prüfen, und kann diese gegebenenfalls ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Er ist weiters nicht zur Kontrolle der vom Verkäufer bereitgestellte Anzeigeninhalte auf sachliche Vollständigkeit, Richtigkeit und (Tipp-)Fehlerfreiheit verpflichtet. Er behält sich aber ausdrücklich vor, offenkundig fehlerhafte Anzeigeninhalte zu korrigieren und gegebenenfalls sinnwahrende Kürzungen vorzunehmen.
2. Der Provider ist berechtigt, entgeltliche Einschaltungen bei Bedarf – auch ohne Rücksprache mit dem Verkäufer – im Sinn des § 26 MedienG zu kennzeichnen.
3. Der Provider behält sich vor, bei nicht offensichtlich unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte, behördlichen Beanstandungen, Verfahren vor dem Werberat oder sonstigen rechtlichen bzw. ethischen Komplikationen die Schaltung auszusetzen oder Änderungen zu verlangen.
4. Der Provider ist zudem berechtigt, Dritten, die ein entsprechendes rechtliches Interesse darlegen, insb. nicht offensichtlich unbegründete Ansprüche aus Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit veröffentlichten Einschaltungen behaupten, Name/Firma und Anschrift des Verkäufers bekannt zu geben.
5. Den Provider trifft keine Pflicht, übermittelte Inhalte nach Auftragsausführung aufzubewahren, zurückzusenden oder zu löschen.
6. Der Provider erbringt sämtliche Services jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten. Der Provider leistet daher

nicht für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder einen Speicherausfall in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Plattform Gewähr.

7. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass die vom Provider angebotene Plattform auch unter Einbeziehung dritter Netz- und Serviceprovider angeboten wird. Die Verfügbarkeit der Plattform ist deshalb von der technischen Bereitstellung fremder Dienste abhängig, auf die der Provider keinen Einfluss hat.

5. Versteigerungsbedingungen

1. Der Verkäufer erteilt dem Provider den Auftrag, das Auktionsgut in seinem Namen und auf seine Rechnung zur Versteigerung über die Online-Auktions-Plattform anzubieten. Im Falle des Zuschlags kommt der Kauf- oder Dienstleistungsvertrag direkt zwischen dem Konsumenten und dem Verkäufer zustande.
2. Der Versteigerung liegen die Allgemeinen Auktionsbedingungen „Kunden“ zugrunde; sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung. Der Anwendung dieser Allgemeinen Auktionsbedingungen gegenüber den Kunden stimmt der Verkäufer ausdrücklich zu.
3. Die Auktion findet preisdynamisch in Form einer Rückwärtsauktion statt, bei der der Verkäufer einen Mindestpreis für sein/e Produkt/e vorgibt.
4. Der erste Bieter, der durch betätigen des Buttons „Jetzt kaufen“ auf seinem Endgerät zustimmt, erhält den Zuschlag zum durch betätigen des Buttons „Jetzt buchen“ ausgewiesenen Preis für ein(es der) Produkt(e). Zum Erwerb des Auktionsgutes sind demnach zwei bestätigende Handlungen erforderlich.
5. Der Provider ist berechtigt, das Vertragsangebot (= Gebot des Kunden) im Namen des Verkäufers ausdrücklich durch Zuschlagsbestätigung anzunehmen.
6. Für die Erfüllung und Abwicklung des durch den Zuschlag entstandenen Vertrages ist alleine der

Verkäufer verantwortlich.

7. Ausdrücklich weist der Provider den Verkäufer darauf hin, dass dem Konsumenten bei der gegenständlichen Versteigerung ein gesetzliches Rücktrittsrecht zustehen kann. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts trifft den Verkäufer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rückabwicklung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Auktionsbedingungen für Kunden. Bei Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts erfolgt eine Rückzahlung des Kaufpreises durch den Provider an den Konsumenten nur über ausdrückliche Aufforderung des Verkäufers.

6. Inkassobedingungen

1. Der Konsument ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, das vereinbarte Entgelt umgehend auf das angegebene Konto des Providers zu bezahlen.
2. Der Provider kann sich dabei eines externen Zahlungsabwicklers bedienen. In diesem Fall kommt den Zahlungen des Kunden an den Zahlungsabwickler schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Verkäufer zu. Ausdrücklich erteilt der Verkäufer dem Provider die Vollmacht, gegenüber dem Konsumenten eine entsprechende Zahlungsanweisung auf das Konto des Zahlungsabwicklers zu erteilen. Näheres kann Punkt 9. der AAB „Bieter“ entnommen werden.
3. Nach erfolgtem Zahlungseingang wird der Provider den Verkäufer verständigen.
4. Für die Erstellung der Rechnung gegenüber dem Kunden und Abführung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist alleine der Verkäufer verantwortlich.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, zahlt der Provider die inkassierten Zahlungen binnen 45 Tagen (Gesamtbetrag abzgl. der Kommission) an den Verkäufer aus.

7. Provisionsbedingungen

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Provider eine Auktionsprovision je verkauftes Auktionsgut zu bezahlen. Ist kein anderer Provisionsatz vereinbart, so kommt ein Provisionsatz von 22% zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Anwendung.
2. Berechnungsgrundlage für den Provisionsatz ist der Bruttoverkaufspreis. Die Provision ist im Zeitpunkt der Fälligkeit der Auszahlung gemäß Punkt 6.5. zur Zahlung fällig.
3. Der Provider ist berechtigt, mit seinem Provisionsanspruch gegen den Auszahlungsanspruch des Verkäufers betrag gemäß Punkt 6.5. auszurechnen.

8. Gewährleistung / Haftung

1. Der Provider leistet für entgeltliche Verträge Gewähr nach den Bestimmungen der §§922 ff ABGB.
2. Die Haftung des Providers und die seiner Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist im Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die der Provider zur Bearbeitung übernommen hat. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Leute.
3. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens haftet der Verkäufer dafür, dass der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus diesen Auktionsbedingungen übernimmt und erfüllt.

9. Schlussbestimmungen

1. Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in 4020 Linz.
2. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Die Versendung per E-Mail oder Telefax entspricht der Schriftform, dies gilt auch für das Klicken auf einen entsprechenden Button.

Stand: 15. November 2023